



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH

Neufeldweg 93, 8010 Graz

+43 316 / 427428, www.bgundp.com

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ & ERWEITERTER UMSATZERSATZ

Stand 23.11.2020

Am Sonntag, dem 22.11.2020 wurde die Verordnung für den Lockdown-Umsatzersatz mit dem erweiterten Umsatzersatz veröffentlicht. In diesem Newsletter informieren wir Sie über die Eckdaten zum Umsatzersatz und zum „Erweiterten Umsatzersatz“.



Unser Experte, Mag. Christian Grossek rät:

Der Lockdown-Umsatzersatz ist grundsätzlich einfach zu beantragen. Er bringt den Betroffenen eine großzügige Unterstützung in dieser schwierigen unternehmerischen Situation. Es mehren sich jedoch schwierige Detailfragen, die wir versuchen in Abstimmung mit dem BMF zeitnah abzuklären.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Mag. Christian Grossek
Partner & Steuerberater
christian.grossek@bgundp.com

Wer ist anspruchsberechtigt?

Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und gewerblichen oder selbständigen Einkünften, die von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV vom 03.11.2020 und/oder von den Einschränkungen der COVID-19-NotMV vom 15.11.2020 betroffen sind UND in einer Branche tätig sind, die in der Liste des BMF als direkt betroffen angeführt sind.

WICHTIG!!! Unternehmen, die im Zeitraum der Einschränkungen durch die oben angeführten Verordnungen (!) Mitarbeiter gekündigt haben, sind vom Umsatzersatz ausgeschlossen! Maximal gilt das Verbot der Kündigung daher vom 3.11.-6.12.2020 (außer der Lockdown wird verlängert!). Kurzarbeit, einvernehmliche Lösungen von Dienstverhältnissen oder Kündigungen durch Dienstnehmer sind unschädlich.

Ausdrücklich anspruchsberechtigt sind nun auch betroffene gemeinnützige Körperschaften im Sinne der §§34ff BAO, wenn sie unternehmerisch im Sinne des UstG tätig sind.

Wie wird der Umsatzersatz berechnet?

Der Ersatz wird für den Zeitraum der Betroffenheit (derzeit maximal bis 6.12.2020) gewährt und beträgt grundsätzlich 80% des Umsatzes für November 2019. Für den betroffenen Einzelhandel (Betretungsverbote von Kundenbereichen) gibt es gesonderte Ersatzwerte zwischen 20 und 60%. Für wen welcher Prozentsatz anzuwenden ist, können Sie aus der Beilage entnehmen.

Dieser Umsatz wird von der Finanz auf Basis der verfügbaren Daten (Umsatzsteuervoranmeldungen, Jahressteuererklärungen) ermittelt.

In Unternehmen, in denen es auch Sparten gibt, die nicht von den Einschränkungen betroffen sind oder die von beiden Verordnungen betroffen sind, muss der Unternehmer eine bestmögliche Schätzung abgeben, welche Umsätze für welchen Umsatzersatz relevant sind. Diese Schätzungen müssen auf Basis der Daten der Vergangenheit ermittelt werden.

Müssen andere Corona-Hilfsgelder auf den Umsatzersatz angerechnet werden?

Die bisher üblichen Fördergelder aus Kurzarbeit, Härtefallfonds und Fixkostenzuschuss Phase 1 müssen nicht angerechnet werden. Es gibt jedoch einige wenige Förderungen, die den Maximalbetrag des Umsatzersatzes von 800.000,-€ reduzieren.

Nach derzeitigem Stand wird es eine Anrechnung des Umsatzersatzes auf den „Fixkostenzuschuss 800.000“ (Phase 2 Variante 1) (beantragbar ab 23.11.2020) geben. Details dazu sind noch offen.

Muss der Umsatz im Unternehmen zu 100% ausfallen?

Wenn Sie zB als Gastronom noch Umsätze aus TakeAway-Verkäufen haben, sind diese nicht schädlich und verringern auch nicht den Umsatzersatz. Ebenso mindern zB vereinzelte Buchungen in betroffenen Hotelbetrieben nicht den Umsatzersatz. Das BMF stellt klar, dass unternehmerische Bemühungen zur Schadensminderung keinen Einfluss auf den Umsatzersatz haben sollen und die Initiativen nicht „bestraft“ werden sollen.

Umsätze in von den Einschränkungen nicht betroffenen Branchen im Unternehmen sind ebenfalls unschädlich (zB Werkstätten-Umsätze in einem Kfz Betrieb hindern nicht den Umsatzersatz für die Branche Kfz-Verkauf)

Wann und wie kann der Umsatzersatz beantrag werden?

Der Antrag kann vom 06.11. bis 15.12.2020 über FinanzOnline gestellt werden. Unter der Rubrik „Sonstige Anträge“ finden Sie die Antragsmöglichkeit.

Gibt es einen Mindest- und einen Höchstersatz?

Mindestens werden (bis auf wenige Ausnahmen) 2.300,- und höchstens 800.000,- als Umsatzersatz ausbezahlt.

Detailregelungen können auf den Seiten www.bmf.gv.at und www.umsatzersatz.at nachgelesen werden.

Zu den Neuregelungen betreffend den Fixkostenzuschuss Phase 2 (Variante „800.000“ und „Variante 2“) informieren wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben.

Anhang 2

zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz)

ÖNACE	Bezeichnung	Prozentsatz
G4511	Handel mit Kraftwagen <=3,5t	20%
G4519	Handel mit Kraftwagen >3,5t	20%
G4532	EH - Kraftwagenteile und -zubehör	20%
G4540	Handel und Reparatur v. Krafträdern	20%
G4719	Sonst. EH mit Waren verschiedener Art	40%
G4741	EH - Datenverarbeitungsgeräte	40%
G4742	EH - Telekommunikationsgeräte	20%
G4743	EH - Unterhaltungselektronik	20%
G4751	EH - Textilien	40%
G4752	EH - Metallwaren und Baubedarf	40%
G4753	EH - Vorhänge, Teppiche und Tapeten	40%
G4754	EH - Elektr. Haushaltsgeräte	20%
G4759	EH - Möbel und Einrichtungsgegenstände	20%
G4761	EH - Bücher	40%
G4762	EH - Zeitschriften und Bürobedarf	40%
G4763	EH - Bespielte Ton- und Bildträger	40%
G4764	EH - Fahrräder und Sportartikel	40%
G4765	EH - Spielwaren	40%
G4771	EH - Bekleidung	60%
G4772	EH - Schuhe und Lederwaren	60%
G4775	EH - Körperpflegemittel	40%
G4776	EH - Blumen, Pflanzen und lebende Tiere	60%
G4777	EH - Uhren und Schmuck	40%
G4778	Sonst. EH in Verkaufsräumen	40%
G4779	EH - Antiquitäten und Gebrauchtwaren	40%
G4782	EH - Bekleidung an Verkaufsständen	60%
G4789	EH - Sonst. Güter an Verkaufsständen	40%